

A will aus dem Wohnhaus des B in Salzburg-Aigen wertvolle Sachen entwenden. Der 73-jährige B ist verwitwet und lebt allein im Haus. Das weiß A. B hat drei erwachsene Kinder, die alle im Ausland und in Wien bzw. im Burgenland leben. Auch das weiß A.

An einem warmen Augustabend betritt A gegen 23 Uhr durch die geöffnete Terrassentür das Wohnzimmer des B. Dieser sitzt mit dem Rücken zu A vor dem in großer Lautstärke laufenden Fernseher. A schleicht sich an B heran und versetzt ihm von hinten mit seiner schweren Taschenlampe einen wuchtigen Schlag auf den Kopf. Er hat dabei keinen Tötungsvorsatz. B sackt seitlich weg, fällt vom Stuhl und bleibt auf dem Teppich liegen. Zu seinem großen Entsetzen sieht A jetzt, dass in der Brust des B ein Messer steckt und B bereits tot ist. Todesursache ist ganz offensichtlich – wie auch später gerichtsmedizinisch geklärt wird – der Messerstich. Dieser muss B – wie A sofort erkennt – bereits zugefügt worden sein lange bevor A das Haus betreten hat. Der Täter ist nicht mehr im Haus.

A könnte nun in aller Ruhe das Haus nach (tatsächlich vorhandenen) Wertsachen des B durchsuchen und sie abtransportieren. Aus Mitleid mit den Angehörigen des B entschließt sich A, sein Tatvorhaben abzubrechen und das Haus ohne Beute zu verlassen.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A.

Abwandlungen:

Frage jeweils: Was ändert sich an der Begründung und Beurteilung der Strafbarkeit von A bei folgenden Abwandlungen?

(1) A hat bei dem wuchtigen Schlag auf den Kopf des B Tötungsvorsatz.

bzw.

(2) Es lässt sich nicht mehr klären, ob der Schlag auf den Kopf oder der Messerstich zum Tod des B geführt hat.

bzw.

(3) A hat das Grundstück des B schon verlassen und kehrt durch die offene Terrassentür zurück. Im Haus findet er 6 000 Euro in bar, die er dann doch mitnimmt.